

IHK für München und Oberbayern | 80323 München

"ID3394829" HAKO Immobilien GmbH Feldkirchener Str. 11 85540 Haar

Ansprechpartner/in Semra Kaya

Unser Zeichen kys

+49 89 5116 2050

Kaya@muenchen.ihk.de

Datum 19.07.2021

Seite

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragstellerin:

HAKO Immobilien GmbH Feldkirchener Str. 11 85540 Haar

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: München, Abteilung B, HR-Nummer 265954 mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Hanika, Kilian Josef Michael, geb. 29.11.1990

Auf Antrag vom 11.05.2021 erteilt die IHK für München und Oberbayern der Antragstellerin die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO);

gewerbsmäßig Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden (Bauträger gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO);

gewerbsmäßig Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen (Baubetreuer gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO).

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3a, 3b GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3a, 3b GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3a, 3b GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Immobilienmakler sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für die Erlaubnisinhaberin ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei der Erlaubnisinhaberin beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler mitwirkenden Personen übertragen ist und die die Erlaubnisinhaberin vertreten dürfen.

Bauträger und Baubetreuer haben ihre Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 16 Absatz 3 MaBV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine Tätigkeit als Bauträger oder Baubetreuer ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung). Nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern i. A.

gez. Semra Kava



Dieser Bescheid ist mithilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).



Sehr geehrte Gewerbetreibende, sehr geehrter Gewerbetreibender,

gerne übersenden wir Ihnen beiliegenden Bescheid. Zu Ihrer Information und Unterstützung für Ihre künftige Tätigkeit bieten wir Ihnen als unentgeltliche Serviceleistung über unsere Homepage folgende Merkblätter an:

Merkblätter für Versicherungsvermittler/innen und /-berater/innen

(abrufbar über: https://www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/)

Versicherungsvermittler/innen nach § 34d Absatz 1 GewO

- Merkblatt für Versicherungsvermittler/innen mit Erlaubnis
- Merkblatt "Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Versicherungsvermittler/innen mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO

- Merkblatt für Versicherungsvermittler/innen mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht
- Merkblatt "Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Versicherungsberater/innen nach § 34d Absatz 2 GewO

- Merkblatt f
 ür Versicherungsberater/innen
- Merkblatt "Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Merkblätter für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen (abrufbar über: https://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler/)

- Merkblatt für Finanzanlagenvermittler/innen
- Merkblatt für Honorar-Finanzanlagenberater/innen
- Merkblatt "Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen"
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Merkblätter für Immobiliardarlehensvermittler/innen

(abrufbar über: https://www.ihk-muenchen.de/Immobiliardarlehensvermittler/)

- Merkblatt für Immobiliardarlehensvermittler/innen
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Merkblätter für Gewerbetreibende nach § 34c GewO

(abrufbar über: https://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/)

- Merkblatt für Immobilienmakler/innen, Darlehensvermittler/innen, Bauträger/innen, Baubetreuer/innen, Wohnimmobilienverwalter/innen
- Merkblatt "Gewerberechtliche Berufspflichten für Immobilienmakler/innen, Darlehensvermittler/innen, Bauträger/innen, Baubetreuer/innen, Wohnimmobilienverwalter/innen"
- Merkblatt "Internet-Impressum"

Sofern Sie uns für Ihre Tätigkeit relevante Mitteilungen machen, z. B. eine Änderung Ihrer Daten melden möchten, finden Sie das hierfür jeweils benötigte Formular ebenfalls unter den angegebenen Links.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern